gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



EFFIGO™

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: -SDB-Nummer:

Datum der ersten Ausgabe: 23.01.2023 1.0 23.01.2023 800080004192

Corteva Agriscience™ erwartet von Ihnen und fordert Sie nachdrücklich dazu auf, das Sicherheitsdatenblatt (SDB) vollständig zu lesen, um den Inhalt zu verstehen, denn es enthält durchgehend wichtige Informationen. Anwender erhalten durch dieses SDB Informationen zum Gesundheitsschutz, zur Arbeitssicherheit, zum Umweltschutz und zur Hilfe in Notfällen. Anwender des Produkts sollten sich primär an die Informationen auf dem Produktetikett bzw. an die beigefügten Gebrauchsinformationen halten. Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht den Richtlinien und gesetzlichen Anforderungen Deutschlands und entspricht nicht unbedingt den Anforderungen anderer Länder.

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : EFFIGO™

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des : Pflanzenschutzmittel, Herbizid

Gemisches

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

BEZEICHNUNG DES UNTERNEHMENS

Hersteller / Importeur

Corteva Agriscience Germany GmbH RIEDENBURGER STRASSE 7 81677 MÜNCHEN DEUTSCHLAND

Nummer für Kun-: +49 89-45533-0

deninformationen

Email-Adresse : SDS@corteva.com

1.4 Notrufnummer

SGS +32 3 575 55 55 ODER

+49 40 30101 575

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Langfristig (chronisch) gewässergefährdend, Kategorie 2

H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristi-

ger Wirkung.

™ ® Markenrechtlich geschützt von Corteva Agriscience und Tochtergesellschaften

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



EFFIGO™

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 23.01.2023 800080004192 Datum der ersten Ausgabe: 23.01.2023

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme

Gefahrenhinweise : H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Ergänzende Gefahrenhin-

weise

EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für

Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

Sicherheitshinweise : Reaktion:

P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.

Entsorgung:

P501 Inhalt/Behälter der Entsorgung in Übereinstimmung mit

den anwendbaren Bestimmungen zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr.	Einstufung	Konzentration
_	EG-Nr.	_	(% w/w)
	INDEX-Nr.		
	REACH Registrie-		
	rungsnummer		
Clopyralidmonoethanolaminsalz	57754-85-5	Aquatic Chronic 1;	30,19
	260-929-4	H410	

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



EFFIGO™

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 23.01.2023 800080004192 Datum der ersten Ausgabe: 23.01.2023

		M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität): 10	
Piclorammonoethanolaminsalz	55871-00-6	Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410	7,21
Hexachlorbenzol	118-74-1 204-273-9 602-065-00-6	Carc. 1B; H350 STOT RE 1; H372 (Nebenniere, Niere, Leber, Knochen, Haut, Schilddrüse) Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410 M-Faktor (Akute aquatische Toxizität): 10 M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität): 1.000	>= 0,0002 - < 0,0025

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Schutz der Ersthelfer : Bei möglicher Exposition, siehe Abschnitt 8 hinsichtlich spezi-

eller persönlicher Schutzausrüstung.

Nach Einatmen : Person an die frische Luft bringen. Wenn die Person nicht

atmet, eine Notrufzentrale oder Ambulanz anrufen und künstlich beatmen; bei Mund-zu-Mund-Beatmung Taschenmaske oder ähnlichen Schutz verwenden. Für weitere Behandlungs-

hinweise Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

Nach Hautkontakt : Kontaminierte Kleidung ausziehen. Sofort die Haut mit viel

Wasser 15-20 Minuten waschen. Vergiftungszentrale oder Arzt für weitere Behandlungsempfehlungen anrufen.

Nach Augenkontakt : Augen offen lassen und langsam und vorsichtig 15-20 Minu-

ten mit Wasser spülen. Falls vorhanden, Kontaktlinsen nach den ersten 5 Minuten entfernen, dann mit der Augendusche fortfahren. Vergiftungszentrale oder Arzt für weitere Behand-

lungsempfehlungen anrufen.

Nach Verschlucken : Keine medizinische Notfallbehandlung erforderlich.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



EFFIGO™

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 23.01.2023 800080004192 Datum der ersten Ausgabe: 23.01.2023

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Kein spezifisches Antidot bekannt.

Die Behandlung einer Exposition sollte sich auf die Kontrolle der Symptome und des klinischen Zustandes des Patienten

richten.

Wenn Sie die Vergiftungszentrale oder einen Arzt anrufen, oder behandelt werden, stellen Sie sicher, dass Sie das Sicherheitsdatenblatt und wenn verfügbar, die Produktverpa-

ckung oder das Etikett bei der Hand haben.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassernebel

Alkoholbeständiger Schaum

Ungeeignete Löschmittel : Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der :

Brandbekämpfung

Die Exposition gegenüber Verbrennungsprodukten kann eine

Gefahr für die Gesundheit darstellen.

Gefährliche Verbrennungs-

produkte

Stickoxide (NOx) Kohlenstoffoxide

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämp-

fung

Im Brandfall, wenn nötig, umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Persönliche Schutzausrüstung verwen-

den.

Spezifische Löschmethoden : Entfernen Sie unbeschädigte Behälter aus dem Brandbereich,

wenn dies sicher ist. Umgebung räumen.

Zur Kühlung geschlossener Behälter Wassersprühstrahl ein-

setzen

Weitere Information : Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

: Es ist entsprechende Schutzausrüstung zu verwenden. Zu-

sätzliche

Information ist Abschnitt 8, Expositionsbegrenzung und

persönliche Schutzausrüstung, zu entnehmen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



EFFIGO™

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 23.01.2023 800080004192 Datum der ersten Ausgabe: 23.01.2023

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation

die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen. Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden.

Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies

ohne Gefahr möglich ist.

Ausbreitung über große Flächen verhindern (z.B. durch Ein-

dämmen oder Ölsperren).

Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen. Wenn größere Mengen verschütteten Materials nicht eingedämmt werden können, sollen die lokalen Behörden benach-

richtigt werden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren

Reinigen Sie verbleibende Materialien von Leckagen mit einem geeigneten Absorptionsmittel.

Für Freisetzung und Entsorgung dieses Materials sowie von Materialien und Artikeln, können lokale oder nationale Vor-

schriften gelten.

Errichten Sie bei großen Leckagen Dämme oder andere geeignete Barrieren, um eine Ausbreitung des Materials zu verhindern. Wenn das eingedämmte Material abgepumpt werden

kann,

Zurückgewonnene Materialien sollten in einem belüfteten Behälter gelagert werden. Die Behälterlüftung muss das Eindringen von Wasser verhindern, da es zu weiteren Reaktionen mit verschütteten Materialien kommen kann, die im Behälter

zu Überdruck führen können.

Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter ge-

ben.

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Siehe Abschnitt 13, Hinweise zur Entsorgung, für weitere In-

formationen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte: 7, 8, 11, 12 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Um-

gang

Dämpfe/Staub nicht einatmen.

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaß-

nahmen sind zu beachten.

Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Massnahmen zu Vermeidung von Abfällen/unkontrolliertem

Eintrag in die Umwelt sollten getroffen werden.

Es ist entsprechende Schutzausrüstung zu verwenden. Zu-

sätzliche

Information ist Abschnitt 8, Expositionsbegrenzung und

persönliche Schutzausrüstung, zu entnehmen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



EFFIGO™

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 23.01.2023 800080004192 Datum der ersten Ausgabe: 23.01.2023

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräu- :

me und Behälter

In einem geschlossenen Behälter aufbewahren. In korrekt beschrifteten Behältern aufbewahren. In Übereinstimmung mit den besonderen nationalen gesetzlichen Vorschriften lagern.

Zusammenlagerungshinweise: Starke Oxidationsmittel

Lagerklasse (TRGS 510) : 12

Verpackungsmaterial : Ungeeignetes Material: Die Lagerung darf nur in der Original-

verpackung erfolgen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Pflanzenschutzmittel gemäß Verordnung (EU) Nr. 1107/2009.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Enthält keine Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten.

Biologischer Arbeitsplatzgrenzwert

Stoffname	CAS-Nr.	Zu überwachende Parameter	Probennahmezeit- punkt	Grundlage
Hexachlorbenzol	118-74-1	Hexachlorbenzol: 150 µg/l (Plasma/Serum)	Keine Beschrän- kung	TRGS 903

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen

Es sind technische Voraussetzungen zu schaffen, um die Konzentration in der Luft unterhalb der Arbeitplatzgrenzwerte zu halten.

Wenn es keine Arbeitplatzwerte gibt, ist für entsprechende Be- und Entlüftung zu sorgen. Bei manchen Arbeitsgängen kann örtliche Absaugung notwendig sein.

Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz : Sicherheitsbrille (mit Seitenschutz) tragen.

Sicherheitsbrillen (mit Seitenschutz) sollten den Anforderun-

gen der EN 166 oder ähnlichen entsprechen.

Handschutz

Anmerkungen : Wenn längerer oder oftmals wiederholter Hautkontakt auftre-

ten kann, für dieses Material undurchlässige Schutzhandschuhe tragen. Es sind chemikalienresistente Handschuhe klassifiziert unter DIN EN 374 (Schutzhandschuhe gegen Chemikalien und Mikroorganismen) zu verwenden: Beispiele für bevorzugtes Handschuhmaterial sind: Butylkautschuk. Naturkautschuk ("Latex"). Neopren. Nitril- / Butadienkautschuk ("Nitril" oder "NBR"). Polyethylen. Ethyl-Vinylalkohol-Laminat ("EVAL"). Polyvinylchlorid ("PVC" oder "Vinyl"). Bei

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



EFFIGO™

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 23.01.2023 800080004192 Datum der ersten Ausgabe: 23.01.2023

längerem oder wiederholtem Kontakt wird ein Handschuh mit Schutzindex 3 oder darüber empfohlen (Durchbruchszeit >60 Minuten gemäß DIN EN 374). Die Angabe zur Dicke des Handschuhmaterials allein ist kein ausreichender Indikator zur Bestimmung des Schutzniveaus des Handschuhs gegenüber chemischen Substanzen. Das Schutzniveau ist ebenfalls im hohen Maße abhängig von der spezifischen Zusammenstellung des Materials, aus dem der Schutzhandschuh besteht. Die Dicke des Schutzhandschuhs muss in Abhängigkeit vom Modell- und Materialtyp grundsätzlich mehr als 0,35 mm betragen, um einen ausreichenden Schutz bei anhaltendem und häufigem Kontakt mit der Substanz zu bieten. Abweichend zu dieser allgemeinen Regel ist bekannt, dass mehrlagige Laminathandschuhe auch mit einer Dicke geringer als 0,35 mm einen verlängerten Schutz bieten. Wird hingegen nur von einer kurzen Kontaktzeit mit der Substanz ausgegangen, können auch andere Handschuhmaterialien mit einer Materialdicke von weniger als 0,35 mm einen ausreichenden Schutz bieten. ACHTUNG: Bei der Auswahl geeigneter Handschuhe für eine besondere Verwendung und Dauer am Arbeitsplatz sollten alle relevanten Arbeitsplatzbedingungen (aber nicht nur diese) wie: Umgang mit anderen Chemikalien, physikalische Bedingungen (Schutz gegen Schnitt- und Sticheinwirkungen, Rechtshändigkeit, Schutz vor Wärme), mögliche Reaktionen des Körpers auf Handschuhmaterialien sowie die Anweisungen / Spezifikationen des Handschuhlieferanten berücksichtigt werden.

Haut- und Körperschutz : Saubere, langärmlige, körperbedeckende Kleidung tragen.

Atemschutz : Bei möglicher Überschreitung des Arbeitplatzgrenzwertes

sollte Atemschutz getragen werden.

Wenn es keinen Arbeitsplatzgrenzwert gibt, ist ein zugelasse-

nes Atemgerät zu verwenden.

Ob Filtergerät oder Überdruck-Atemschutzmaske mit Preßluftzuführung bzw. umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwendet wird, hängt sowohl von der Tätigkeit als auch von der zu erwartenden Konzentration des Schadstoffes in der Luft

ab.

In Notfällen zugelassenen ortsunabhängigen Überdruck-Preßluftatmer bzw. umluftunabhängiges Atemschutzgerät

verwenden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand : Flüssigkeit.

Farbe : Gelb bis braun

Geruch : Geruchlos

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



EFFIGO™

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 23.01.2023 800080004192 Datum der ersten Ausgabe: 23.01.2023

Geruchsschwelle Keine Testdaten verfügbar

Schmelz-

punkt/Schmelzbereich

Nicht anwendbar

Gefrierpunkt Keine Testdaten verfügbar

Siedepunkt/Siedebereich Keine Testdaten verfügbar

Entzündlichkeit nicht anwendbar für Flüssigkeiten

Obere Explosionsgrenze / Obere Entzündbarkeitsgrenze

Keine Testdaten verfügbar

Untere Explosionsgrenze / Untere Entzündbarkeitsgren-

Keine Testdaten verfügbar

> 100 °C Flammpunkt

Methode: geschlossener Tiegel

Zündtemperatur > 600 °C

Methode: EG-Methode A15

pH-Wert 6,9 (18 °C)

Konzentration: 1 % Methode: pH-Elektrode (1% wäßrige Lösung)

Viskosität

Viskosität, dynamisch 4,15 mPa.s (20 °C)

Viskosität, kinematisch 3,55 mm2/s (20 °C)

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit emulgierbar

Dampfdruck Keine Testdaten verfügbar

Dichte 1,1688 g/cm3 (20 °C)

Methode: Pyknometer

Relative Dampfdichte Keine Testdaten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Stoffe/Gemische Nicht explosiv

Methode: EEC A14

Oxidierende Eigenschaften Nein

Verdampfungsgeschwindig-

keit

Keine Testdaten verfügbar

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



EFFIGO™

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 23.01.2023 800080004192 Datum der ersten Ausgabe: 23.01.2023

Oberflächenspannung : 51,4 mN/m, 40 °C

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Nicht als reaktionsgefährlich eingestuft.

10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Keine bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Starke Säuren

Starke Basen

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kohlenstoffoxide

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Produkt:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte, männlich und weiblich): > 5.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 401

Akute dermale Toxizität : LD50 (Ratte, männlich und weiblich): > 5.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 402

Inhaltsstoffe:

Clopyralidmonoethanolaminsalz:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 5.000 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): > 2,6 mg/l

Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel

Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute

Atmungstoxizität

Anmerkungen: Maximal erreichbare Konzentration.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



EFFIGO™

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 23.01.2023 800080004192 Datum der ersten Ausgabe: 23.01.2023

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): > 2.000 mg/kg

Symptome: Bei dieser Konzentration ist es nicht zu Todesfäl-

len gekommen.

Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute

dermale Toxizität

Piclorammonoethanolaminsalz:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 5.000 mg/kg

Anmerkungen: Für ähnliche(n) aktive(n) Inhaltsstoff(e). Anzeichen und Symptome übermäßiger Exposition können

einschließen: Zucken/Krämpfe.

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): > 2.000 mg/kg

Symptome: Bei dieser Konzentration ist es nicht zu Todesfäl-

len gekommen.

Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute

dermale Toxizität

Anmerkungen: Für ähnliche(n) aktive(n) Inhaltsstoff(e).

Hexachlorbenzol:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 3.500 mg/kg

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): > 2.000 mg/kg

Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute

dermale Toxizität

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Produkt:

Spezies : Kaninchen

Methode : OECD Prüfrichtlinie 404 Ergebnis : Keine Hautreizung

Schwere Augenschädigung/-reizung

Produkt:

Spezies : Kaninchen

Methode : OECD Prüfrichtlinie 405 Ergebnis : Keine Augenreizung

Inhaltsstoffe:

Clopyralidmonoethanolaminsalz:

Spezies : Kaninchen

Ergebnis : Keine Augenreizung

Piclorammonoethanolaminsalz:

Ergebnis : Keine Augenreizung

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



EFFIGO™

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 23.01.2023 800080004192 Datum der ersten Ausgabe: 23.01.2023

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Produkt:

Art des Testes : Maximierungstest Spezies : Meerschweinchen

Bewertung : Verursacht keine Hautsensibilisierung.

Methode : OECD Prüfrichtlinie 406

Inhaltsstoffe:

Clopyralidmonoethanolaminsalz:

Spezies : Maus

Bewertung : Verursacht keine Hautsensibilisierung.

Piclorammonoethanolaminsalz:

Anmerkungen : Für ähnliche(n) aktive(n) Inhaltsstoff(e).

Verursachte im Versuch mit Meerschweinchen keine sensibili-

sierenden Hautreaktionen.

Anmerkungen : Gegen die Sensibilisierung der Atemwege:

Keine relevanten Angaben vorhanden.

Hexachlorbenzol:

Spezies : Meerschweinchen

Bewertung : Verursacht keine Hautsensibilisierung.

Anmerkungen : Gegen die Sensibilisierung der Atemwege:

Keine relevanten Angaben vorhanden.

Keimzell-Mutagenität

Inhaltsstoffe:

Clopyralidmonoethanolaminsalz:

Keimzell-Mutagenität- Be- :

wertung

In vitro Genotoxizitätstudien waren negativ., Genotoxizitäts-

studien an Tieren waren negativ.

Piclorammonoethanolaminsalz:

Keimzell-Mutagenität- Be-

wertung

Die Mehrheit der Daten zeigt, dass Picloram in "in vitro"-Tests (im Reagenzglas) und in Tierversuchsystemen nicht mutagen

ist.

Hexachlorbenzol:

Keimzell-Mutagenität- Be-

In vitro Genotoxizitätsstudien waren vorwiegend negativ.,

wertung

Genotoxizitätsstudien an Tieren waren negativ.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



EFFIGO™

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 23.01.2023 800080004192 Datum der ersten Ausgabe: 23.01.2023

Karzinogenität

Inhaltsstoffe:

Clopyralidmonoethanolaminsalz:

Karzinogenität - Bewertung Ähnliche Formulierungen verursachten bei Versuchstieren

keinen Krebs.

Piclorammonoethanolaminsalz:

Karzinogenität - Bewertung Für ähnliche(n) aktive(n) Inhaltsstoff(e)., Picloram:, Erwies

sich im Tierversuch als nicht krebserzeugend.

Hexachlorbenzol:

Karzinogenität - Bewertung Mögliches Humankarzinogen

Erwies sich im Tierversuch als krebserzeugend. .

Reproduktionstoxizität

Inhaltsstoffe:

Clopyralidmonoethanolaminsalz:

Reproduktionstoxizität - Be-

wertung

In Versuchstierstudien beeinträchtigte der Hauptbestandteil

die Reproduktion nicht.

Clopyralid verursachte Geburtsschäden bei Versuchstieren, aber nur, wenn deutlich übermäßige Mengen verabreicht wurden, die sehr giftig für das Muttertier waren. Keine Geburtsschäden wurden bei Versuchstieren beobachtet, die Clopyralid in Dosen erhielten, die um ein Vielfaches höher waren als solche, die während einer normalen Exposition erwartet

werden.

Piclorammonoethanolaminsalz:

Reproduktionstoxizität - Be-

wertung

Verursachte in Tierversuchen keine Beeinträchtigung der

Fortpflanzungsfähigkeit.

Verursachte beim Fötus auch bei maternaltoxischen Dosen

keine Geburtsschäden oder andere Wirkungen.

Hexachlorbenzol:

Reproduktionstoxizität - Be-

wertung

Führte im Tierversuch zu Störungen der Fortpflanzung. Verursachte Geburtsschäden bei Labortieren nur bei Dosen, die für das Muttertier giftig waren., Zeigte sich in Versuchen mit Labortieren giftig für den Fötus, wenngleich die Dosen für das Muttertier ungiftig waren., Giftig für Neugeborene, es sind allerdings keine Geburtsfehler bei Nachkommen aufgetaucht, deren Eltern eine giftige Menge Hexachlorbenzol verabreicht

wurde.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



EFFIGO™

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 23.01.2023 800080004192 Datum der ersten Ausgabe: 23.01.2023

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Produkt:

Bewertung : Eine Evaluierung der verfügbaren Daten zeigt, dass dieses

Material nicht als STOT-SE Giftstoff einzustufen ist.

Inhaltsstoffe:

Clopyralidmonoethanolaminsalz:

Bewertung : Eine Evaluierung der verfügbaren Daten zeigt, dass dieses

Material nicht als STOT-SE Giftstoff einzustufen ist.

Piclorammonoethanolaminsalz:

Bewertung : Die zur Verfügung stehenden Daten sind nicht ausreichend,

um die spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition) zu

bestimmen.

Hexachlorbenzol:

Bewertung : Die zur Verfügung stehenden Daten sind nicht ausreichend,

um die spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition) zu

bestimmen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Produkt:

Bewertung : Eine Evaluierung der verfügbaren Daten zeigt, dass dieses

Material nicht als STOT-RE Giftstoff einzustufen ist.

Inhaltsstoffe:

Hexachlorbenzol:

Expositionswege : Verschlucken

Zielorgane : Nebenniere, Niere, Leber, Knochen, Haut, Schilddrüse Bewertung : Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Expositi-

οn

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Inhaltsstoffe:

Clopyralidmonoethanolaminsalz:

Anmerkungen : Aufgrund der Beurteilung vorhandener Daten sollten wieder-

holte Expositionen zu keinen weiteren nennenswerten Ne-

benwirkungen führen.

Piclorammonoethanolaminsalz:

Anmerkungen : Für ähnliche(n) aktive(n) Inhaltsstoff(e).

Picloram:

Im Tierversuch wurden Wirkungen auf die folgenden Organe

festgestellt:

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



EFFIGO™

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 23.01.2023 800080004192 Datum der ersten Ausgabe: 23.01.2023

Leber.

Magen-Darm-Trakt.

Hexachlorbenzol:

Anmerkungen : Bei Menschen wurden Wirkungen auf folgende Organe beo-

bachtet: Auge.

Symptome bei Menschen können beinhalten:

Haarausfall

Klonische Krämpfe.

Zittern.

Im Tierversuch wurden Wirkungen auf die folgenden Organe

festgestellt: Immunsystem.

Nieren. Leber.

Nervensystem.

Aspirationstoxizität

Produkt:

Stellt auf Grund der physikalischen Eigenschaften wahrscheinlich keine Aspirationsgefahr dar.

Inhaltsstoffe:

Clopyralidmonoethanolaminsalz:

Basierend auf der verfügbaren Information, konnte eine Aspirationsgefahr nicht ermittelt werden.

Piclorammonoethanolaminsalz:

Basierend auf der verfügbaren Information, konnte eine Aspirationsgefahr nicht ermittelt werden.

Hexachlorbenzol:

Stellt auf Grund der physikalischen Eigenschaften wahrscheinlich keine Aspirationsgefahr dar.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die ge-

mäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



EFFIGO™

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 23.01.2023 800080004192 Datum der ersten Ausgabe: 23.01.2023

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Produkt:

Toxizität gegenüber Fischen : Anmerkungen: Das Produkt ist schädlich für Wasserorganis-

men (LC50/EC50/IC50 zwischen 10 und 100 mg/l für die emp-

findlichste Spezies).

LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): 265 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Art des Testes: statischer Test Methode: OECD Prüfrichtlinie 203

Toxizität gegenüber

Daphnien und anderen wir

Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 1.440 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Art des Testes: statischer Test

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

ErC50 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): > 100

mg/l

Expositionszeit: 96 h

EC50 (Myriophyllum spicatum (Tausendblatt)): > 15 mg/l

Expositionszeit: 14 d

NOEC (Myriophyllum spicatum (Tausendblatt)): 0,143 mg/l

Expositionszeit: 14 d

Toxizität gegenüber Boden-

organismen

LC50: > 3.468 mg/kg

Expositionszeit: 14 d Endpunkt: Überleben

Spezies: Eisenia fetida (Regenwürmer)

Toxizität gegenüber terrestri: :

schen Organismen

Anmerkungen: Das Produkt ist praktisch ungiftig für Vögel auf

akuter Basis (LD 50 > 2000 mg/kg).

LD50 (oral): > 2250 mg/kg Körpergewicht. Spezies: Colinus virginianus (Baumwachtel)

LD50 (oral): > 106 Mikrogramm/Biene

Expositionszeit: 48 h

Spezies: Apis mellifera (Bienen)

LD50 bei Kontakt: > 100 Mikrogramm/Biene

Expositionszeit: 48 h

Spezies: Apis mellifera (Bienen)

Beurteilung Ökotoxizität

Akute aquatische Toxizität : Schädlich für Wasserorganismen.

Chronische aquatische Toxi: :

zität

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



EFFIGO™

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 23.01.2023 800080004192 Datum der ersten Ausgabe: 23.01.2023

Inhaltsstoffe:

Clopyralidmonoethanolaminsalz:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): > 100

mg/l

Expositionszeit: 96 h

Art des Testes: statischer Test

Methode: OECD-Prüfleitlinie 203 oder Äquivalent

Toxizität gegenüber

Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 100 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Art des Testes: statischer Test

Methode: OECD-Prüfleitlinie 202 oder Äquivalent

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

ErC50 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): 30 mg/l

Expositionszeit: 72 h

ErC50 (Myriophyllum spicatum (Tausendblatt)): > 3 mg/l

Expositionszeit: 14 d

Anmerkungen: Für ähnliche/s Material/ien:

NOEC (Myriophyllum spicatum (Tausendblatt)): 0,0089 mg/l

Expositionszeit: 14 d

Anmerkungen: Für ähnliche/s Material/ien:

M-Faktor (Chronische aqua-

tische Toxizität)

10

Toxizität gegenüber terrestri: :

schen Organismen

LD50 (oral): 1465 - 2000 mg/kg Körpergewicht.

Expositionszeit: 14 d

Spezies: Anas platyrhynchos (Stockente)

Anmerkungen: Für ähnliche(n) aktive(n) Inhaltsstoff(e).

LC50 (über die Nahrung): > 5000 mg/kg Nahrung.

Expositionszeit: 8 d

Spezies: Colinus virginianus (Baumwachtel)

Anmerkungen: Für ähnliche(n) aktive(n) Inhaltsstoff(e).

LD50 bei Kontakt: > 100 Mikrogramm/Biene

Expositionszeit: 48 d

Spezies: Apis mellifera (Bienen)

Anmerkungen: Für ähnliche(n) aktive(n) Inhaltsstoff(e).

LD50 (oral): > 98,1 Mikrogramm/Biene

Expositionszeit: 48 d

Spezies: Apis mellifera (Bienen)

Anmerkungen: Für ähnliche(n) aktive(n) Inhaltsstoff(e).

Beurteilung Ökotoxizität

Akute aquatische Toxizität : Giftig für Wasserorganismen.

Chronische aquatische Toxi- : Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



EFFIGO™

Überarbeitet am: Version SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 23.01.2023 800080004192 Datum der ersten Ausgabe: 23.01.2023

zität

Piclorammonoethanolaminsalz:

Toxizität gegenüber Fischen Anmerkungen: Für ähnliche(n) aktive(n) Inhaltsstoff(e).

Der Stoff ist sehr giftig für Wasserorganismen

(LC50/EC50/IC50 kleiner 1 mg/l für die empfindlichste Spe-

zies).

LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): 8,8 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Anmerkungen: Für ähnliche(n) aktive(n) Inhaltsstoff(e).

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 44,2 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Anmerkungen: Für ähnliche(n) aktive(n) Inhaltsstoff(e).

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

ErC50 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): > 78,7

mg/l

Expositionszeit: 72 h

Anmerkungen: Für ähnliche/s Material/ien:

ErC50 (Myriophyllum spicatum (Tausendblatt)): 0,558 mg/l

Expositionszeit: 14 d

Anmerkungen: Für ähnliche/s Material/ien:

NOEC (Myriophyllum spicatum (Tausendblatt)): 0,0095 mg/l

Expositionszeit: 14 d

Anmerkungen: Für ähnliche/s Material/ien:

Hexachlorbenzol:

Toxizität gegenüber Fischen Anmerkungen: Der Stoff ist auf akuter Basis hochtoxisch für

aquatische Organismen((LC50/EC50 zwischen 0.1 und 1

mg/L für die empfindlichste getestete Spezies).

Anmerkungen: Der Stoff ist sehr giftig für Wasserorganismen

(LC50/EC50/IC50 kleiner 1 mg/l für die empfindlichste Spe-

zies).

LC50 (Bachforelle (Salmo trutta)): > 0,3 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Art des Testes: statischer Test

Anmerkungen: Keine Toxizität an der Löslichkeitsgrenze

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 0,005 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Methode: Andere Richtlinien

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

EC50 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): 0,03 mg/l

Endpunkt: Wachstumsrate Expositionszeit: 96 h

Methode: Verfahren nicht spezifiziert.

M-Faktor (Akute aquatische 10

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



EFFIGO™

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 23.01.2023 800080004192 Datum der ersten Ausgabe: 23.01.2023

Toxizität)

Toxizität gegenüber : NOEC: 0,00004 mg/l

Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren (Chronische Toxizität) Endpunkt: Anzahl der Nachkommen

Expositionszeit: 21 d

onische Toxizität) Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)

Art des Testes: semistatischer Test Methode: Andere Richtlinien

M-Faktor (Chronische aqua-

tische Toxizität)

1.000

Beurteilung Ökotoxizität

Akute aquatische Toxizität : Sehr giftig für Wasserorganismen.

Chronische aquatische Toxi-

zität

Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Inhaltsstoffe:

Clopyralidmonoethanolaminsalz:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Biologisch nicht abbaubar

Anmerkungen: Für ähnliche(n) aktive(n) Inhaltsstoff(e).

Clopyralid

Piclorammonoethanolaminsalz:

Biologische Abbaubarkeit : Anmerkungen: Für ähnliche(n) aktive(n) Inhaltsstoff(e).

Picloram:

Auf Grund der strengen OECD-Prüfrichtlinien kann dieses Material nicht als biologisch leicht abbaubar angesehen werden. Jedoch bedeutet dies nicht, dass dieses Material zwangsläufig unter Umweltbedingungen nicht biologisch ab-

baubar ist.

Unter aeroben Bedingungen (in Anwesenheit von Sauerstoff)

ist Biodegradation möglich.

Unter Sonneneinstrahlung ist ein photochemischer Abbau der

Oberfläche zu erwarten.

Hexachlorbenzol:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Biologisch nicht abbaubar

Anmerkungen: Der biologische Abbau unter aeroben Laborbedingungen liegt unterhalb der Nachweisgrenze (BSB20 oder BSB28/theoretischer Sauerstoffbedarf < 2,5%).

Der Stoff ist nach den Prüfrichtlinien der OECD/EC nicht

leicht bioabbaubar.

Biologischer Abbau: 0 % Expositionszeit: 28 d

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



EFFIGO™

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 23.01.2023 800080004192 Datum der ersten Ausgabe: 23.01.2023

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 301 C

Anmerkungen: 10-Tage-Fenster: nicht anwendbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Inhaltsstoffe:

Clopyralidmonoethanolaminsalz:

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

: Anmerkungen: Für ähnliche(n) aktive(n) Inhaltsstoff(e).

Clopyralid

Das Biokonzentrationspotential ist gering (BCF < 100 oder log

Pow < 3).

Piclorammonoethanolaminsalz:

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

Anmerkungen: Für ähnliche(n) aktive(n) Inhaltsstoff(e).

Picloram:

Das Biokonzentrationspotential ist gering (BCF < 100 oder log

Pow < 3).

Hexachlorbenzol:

Bioakkumulation : Spezies: Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)

Biokonzentrationsfaktor (BCF): > 12.000

Methode: Gemessen

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

log Pow: 5,73

Methode: Gemessen

Anmerkungen: Das Biokonzentrationspotential ist hoch (BCF

> 3000 oder log Pow zwischen 5 und 7).

12.4 Mobilität im Boden

Inhaltsstoffe:

Clopyralidmonoethanolaminsalz:

Verteilung zwischen den

Umweltkompartimenten

Anmerkungen: Für ähnliche(n) aktive(n) Inhaltsstoff(e).

Clopyralid

Sehr hohes Potential für Mobilität im Boden (pOC: 0 - 50).

Piclorammonoethanolaminsalz:

Verteilung zwischen den Umweltkompartimenten Anmerkungen: Für ähnliche(n) aktive(n) Inhaltsstoff(e).

Picloram:

Sehr hohes Potential für Mobilität im Boden (pOC: 0 - 50).

Hexachlorbenzol:

Verteilung zwischen den

Koc: > 5000

Umweltkompartimenten

Anmerkungen: Das Material ist vermutlich relativ immobil im

Boden (pOC > 5000).

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



EFFIGO™

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 23.01.2023 800080004192 Datum der ersten Ausgabe: 23.01.2023

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Inhaltsstoffe:

Clopyralidmonoethanolaminsalz:

Bewertung : Dieser Stoff wird weder als persistent, bioakkumulierend noch

toxisch (PBT) betrachtet.. Dieser Stoff wird weder als sehr persistent noch als sehr bioakkumulativ (vPvB) betrachtet.

Piclorammonoethanolaminsalz:

Bewertung : Diese Substanz ist nicht persistent, bioakkumulierbar und

toxisch (PBT).. Diese Substanz ist nicht sehr persistent und

sehr bioakkumulierbar (vPvB).

Hexachlorbenzol:

Bewertung : Dieser Stoff wird als persistent, bioakkumulierend und toxisch

(PBT) betrachtet.. Dieser Stoff wird als sehr persistent und

sehr bioakkumulativ (vPvB) betrachtet.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die ge-

mäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Inhaltsstoffe:

Clopyralidmonoethanolaminsalz:

Ozonabbaupotential : Anmerkungen: Dieser Stoff steht nicht auf der Liste des Mont-

realer Protokolls zu Ozonschicht schädigenden Substanzen.

Piclorammonoethanolaminsalz:

Ozonabbaupotential : Anmerkungen: Dieser Stoff steht nicht auf der Liste des Mont-

realer Protokolls zu Ozonschicht schädigenden Substanzen.

Hexachlorbenzol:

Ozonabbaupotential : Anmerkungen: Dieser Stoff steht nicht auf der Liste des Mont-

realer Protokolls zu Ozonschicht schädigenden Substanzen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



EFFIGO™

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 23.01.2023 800080004192 Datum der ersten Ausgabe: 23.01.2023

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Wenn Abfälle und/oder Behälter nicht entsprechend der Hin-

weise auf dem Kennzeichen deponiert werden können, müssen diese Materialien in Übereinstimmung mit den lokalen und

regionalen Vorschriften deponiert werden.

Die untenstehende Information trifft nur auf das gelieferte Material zu. Die Kennzeichnung auf Basis von Eigenschaft(en) oder Zulassung darf nicht angewendet werden, wenn das Material verwendet oder sonst kontaminiert wurde. Es ist in der Verantwortung des Abfallverursachers, die Toxität und physikalischen Eigenschaften des erzeugten Materials zu bestimmen, um die korrekte Abfallkennzeichnung und Entsorgungsmethoden in Übereinstimmung mit den anwendbaren

Verordnungen festlegen zu können.

Wenn das gelieferte Produkt Abfall wird, sind alle anwendbaren regionalen, nationalen und lokalen Gesetze zu befolgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR : UN 3082
RID : UN 3082
IMDG : UN 3082
IATA : UN 3082

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR : UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.

(Clopyralid (ISO), Picloram)

RID : UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.

(Clopyralid (ISO), Picloram)

IMDG : ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID,

N.O.S.

(Clopyralid, Picloram)

IATA : Environmentally hazardous substance, liquid, n.o.s.

(Clopyralid, Picloram)

14.3 Transportgefahrenklassen

 ADR
 : 9

 RID
 : 9

 IMDG
 : 9

 IATA
 : 9

14.4 Verpackungsgruppe

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



EFFIGO™

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 23.01.2023 800080004192 Datum der ersten Ausgabe: 23.01.2023

ADR

Verpackungsgruppe : III Klassifizierungscode : M6 Nummer zur Kennzeichnung : 90 der Gefahr

Gefahrzettel : 9
Tunnelbeschränkungscode : (-)

RID

Verpackungsgruppe : III Klassifizierungscode : M6 Nummer zur Kennzeichnung : 90

der Gefahr

Gefahrzettel : 9

IMDG

Verpackungsgruppe : III Gefahrzettel : 9

EmS Kode : F-A, S-F

Anmerkungen : Stowage category A

IATA (Fracht)

Verpackungsanweisung : 964

(Frachtflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y964 Verpackungsgruppe : III

Gefahrzettel : Miscellaneous

IATA (Passagier)

Verpackungsanweisung : 964

(Passagierflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y964 Verpackungsgruppe : III

Gefahrzettel : Miscellaneous

14.5 Umweltgefahren

ADR

Umweltgefährdend : nein

RID

Umweltgefährdend : nein

IMDG

Meeresschadstoff : ja

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Meerwassergefährdende Stoffe gemäß UN-Nummern 3077 und 3082 in Einzel- oder Mehrfachverpackungen mit einer Nettomenge von höchstens 5 L für Flüssigkeiten bzw. einer Nettomasse von höchstens 5 kg für Feststoffe je Einzel- oder Innenverpackung dürfen als nicht gefährliche Güter gemäß Abschnitt 2.10.2.7 des IMDG-Code, der IATA-Sondervorschrift A197 und der ADR/RID-Sondervorschrift 375 befördert werden.

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



EFFIGO™

Überarbeitet am: Version SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

10 23.01.2023 800080004192 Datum der ersten Ausgabe: 23.01.2023

in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel

59).

: Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum

Abbau der Ozonschicht führen

Nicht anwendbar

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische :

Schadstoffe (Neufassung)

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr ge-

fährlicher Chemikalien

Hexachlorbenzol

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

(Anhang XIV)

: Nicht anwendbar

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit

gefährlichen Stoffen.

Nicht anwendbar

Wassergefährdungsklasse WGK 3 stark wassergefährdend

> Anmerkungen: Wassergefährdungsklasse (Empfehlung des Industrieverbandes Agrar e.V.):Pflanzenschutzmittel in Verbraucherpackungen werden nicht in Wassergefährdungsklassen eingeteilt und auch nicht entsprechend gekennzeichnet. Sie dürfen grundsätzlich nicht in Gewässer gelangen. Sie werden somit hinsichtlich der Lagerung wie in WGK 3 (stark wasserge-

fährdend) eingestufte Stoffe behandelt.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für diesen Stoff nicht erforderlich, wenn er wie vorgegeben verwendet wird.

Das Gemisch ist gemäß den Vorgaben der Vorschrift(EC) Nr. 1107/2009 bewertet.

Siehe Etikett bezüglich Informationen zur Expositionsabschätzung.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Informationsquellen und Referenzen

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



EFFIGO™

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 23.01.2023 800080004192 Datum der ersten Ausgabe: 23.01.2023

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde durch Product Regulatory Services und Hazard Communication Groups mithilfe von Informationen, die von internen Referenzen innerhalb unseres Unternehmens bereitgestellt wurden, erstellt.

Volltext der H-Sätze

H350 : Kann Krebs erzeugen.

H372 : Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition

durch Verschlucken.

H400 : Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 : Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Volltext anderer Abkürzungen

Aquatic Acute : Kurzfristig (akut) gewässergefährdend Aquatic Chronic : Langfristig (chronisch) gewässergefährdend

Carc. : Karzinogenität

STOT RE : Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition

TRGS 903 : TRGS 903 - Biologische Grenzwerte

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR -Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS -Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS -Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhan-Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECI - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TRGS - Technischen Re-

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



EFFIGO™

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 23.01.2023 800080004192 Datum der ersten Ausgabe: 23.01.2023

geln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Information

Einstufung des Gemisches: Einstufungsverfahren:

Aquatic Chronic 2 H411 Basierend auf Produktdaten oder

Beurteilung

Produktnummer: GF-224

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

DE / DE